



# Einladung

## Online-Informationsveranstaltung: Die EU-Einfuhrverordnung für Kulturgüter

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Kunstverwaltung des Bundes laden wir Sie zu  
einer Online-Informationsveranstaltung zu den seit Juni 2025  
geltenden Regelungen der EU-Einfuhrverordnung 2019/880 ein:

**Mittwoch, den 28. Januar 2026, 14:00-15:30 Uhr**

In dieser Veranstaltung informieren wir über das Regelungs-  
gefüge der EU-Einfuhrverordnung mit besonderem Fokus auf  
die Besonderheiten und Voraussetzungen des privilegierten  
Verfahrens für öffentliche Einrichtungen. Es werden konkrete  
Fallkonstellationen aus der Praxis beleuchtet, häufig gestellte  
Fragen rund um die Einfuhr von Kulturgütern zu Ausstellungs-  
und Forschungszwecken adressiert und die Antragstellung im  
ICG-System demonstriert. In einem anschließenden Q&A ist  
Raum für Ihre individuellen Fragen.

Wir freuen uns über Ihre Teilnahme!

Mit freundlichen Grüßen

Ann-Cathrin Gabel und Team  
Abteilung 3 – Kulturgutschutz und Recht

U.A.w.g. bis zum 21.01.2026 an [veranstaltungen@kvdb.bund.de](mailto:veranstaltungen@kvdb.bund.de).

Kunstverwaltung des Bundes  
Herbert-Bayer-Straße 5, 13086 Berlin  
[www.kunstverwaltung.bund.de](http://www.kunstverwaltung.bund.de)





## Verordnung (EU) 2019/880 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Verbringen und die Einfuhr von Kulturgütern

Seit dem 28. Juni 2025 finden die neuen Bestimmungen der EU-Einfuhrverordnung Anwendung, wonach für die Einfuhr von Kulturgütern, die ihren Ursprung außerhalb der Europäischen Union haben, bestimmte Einfuhrverfahren zu berücksichtigen sind.

Kulturgüter bestimmter Kategorien mit definierten Alters- und Wertgrenzen können seither nur noch mit einer Einfuhr genehmigung oder einer Einführererklärung in das Zollgebiet der Europäischen Union eingeführt werden. Die Kunstverwaltung des Bundes ist die national zuständige Behörde für die Erteilung von Einfuhr genehmigungen nach Artikel 4 der EU-Einfuhrverordnung.

Die Abwicklung der Einfuhrverfahren erfolgt über das von der Europäischen Kommission bereitgestellte Import of Cultural Goods (ICG)-System, das eine vollständig digitale Antragstellung ermöglicht und die Kommunikation zwischen den Antragstellenden und den zuständigen Behörden vereinfacht.

Auch kulturgutbewahrende Einrichtungen sowie Forschungs- und Bildungsinstitute sind von diesen neuen Verfahren betroffen, profitieren jedoch je nach Einfuhrzweck und Verwendungsdauer von einem privilegierten Verfahren. Für die vorübergehende Einfuhr von Kulturgütern aus Drittstaaten zu Bildungs-, Forschungs- oder Ausstellungszwecken können sich öffentliche Einrichtungen von der Pflicht zur Beantragung einer Einfuhr genehmigung bzw. Abgabe einer Einführererklärung befreien lassen und stattdessen eine allgemeine Beschreibung über das ICG-System einreichen. Dafür ist die Registrierung der Einrichtung im ICG-System und die Beantragung der Rolle „Begünstigter der Befreiung“ erforderlich.

### Weiterführende Informationen

- [Kunstverwaltung des Bundes](#)
- [Verordnung \(EU\) 2019/880 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Verbringen und die Einfuhr von Kulturgütern](#)